

1 Beantragter Leistungsbereich

Beantragt wird die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von koloskopischen Leistungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung.

2 Fachliche Voraussetzungen

2.1 Facharzt

Facharztbezeichnung "Innere Medizin" mit Schwerpunktbezeichnung „Gastroenterologie“

liegt der KVS vor im Original beigelegt

ODER

Facharztbezeichnung "Kinder- und Jugendmedizin" mit der Zusatzweiterbildung "Kinder-Gastroenterologie" oder mit einer zusätzlich zu den Weiterbildungszeiten des Facharztes abgeleiteten, mindestens 18-monatigen Weiterbildung an einer weiterbildungsbefugten Ausbildungsstätte im Bereich der Kinder-Gastroenterologie

liegt der KVS vor im Original beigelegt

ODER

Facharztbezeichnung „Kinderchirurgie“ oder Facharztbezeichnung "Visceralchirurgie", sofern der Chirurg nach dem für ihn maßgeblichen Weiterbildungsrecht zur Durchführung von Koloskopien berechtigt ist.

liegt der KVS vor im Original beigelegt

2.2 Genehmigung (anderer) KV

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.3 Nachweise

2.3.1. Genehmigung Ambulantes Operieren für den Bereich Endoskopie (Kategorie 4)

liegt der KVS vor wurde beantragt

2.3.2. Erbringung von Koloskopien bzw. Polypektomien in den letzten zwei Jahren vor Antragsstellung unter Anleitung eines Arztes, der gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der QSV zur Weiterbildung befugt ist. Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung der Befunde wurden dabei vom Antragsteller selbstständig durchgeführt.

Nachweis über 200 selbstständig durchgeführte Koloskopien

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

UND

50 Dokumentationen zu selbstständig durchgeführten Polypektomien
(Bilddokumentation und schriftliche Dokumentation einschließlich Histologiebefund)

in Kopie beigelegt

2.3.3 Nur für Kinderärzte und Kinderchirurgen:

Bescheinigung über 100 selbstständig durchgeführte Koloskopien

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

Hinweis:

Die beigelegten Zeugnisse, die vom zur Weiterbildung befugten Arzt unterzeichnet sind, müssen die in § 9 Absatz 1 Nr. 2 der QSV aufgeführten Angaben enthalten.

3 Apparativ-technische Voraussetzungen

3.1 Die folgende Notfallausstattung und Zusatzinstrumentarium ist vorhanden

- Intubationsbesteck und Frischluftbeatmungsgerät (Beatmungsbeutel)
- Absaugvorrichtung
- Sauerstoffversorgung
- Defibrillator mit Einkanal-EKG-Schreiber und Oszilloskop
- Pulsoxymetrie und Rufanlage
- Sterilisationsgerätes (bei Verwendung eines sterilisierbaren endoskopisches Zusatzinstrumentarium)

3.2 Nutzung ausgelagerter Praxisräume

ja (nähere Angaben in Punkt 4) nein

4 Nutzung ausgelagerte Praxisräume

Standort:

Bei Nutzung fremder Räume: Nutzungsvertrag

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

5 Hinweise

Mit Antragsabgabe gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die KV Sachsen im Rahmen der Antragsbearbeitung zu den vorgelegten Nachweisen ggf. erforderliche weitere Informationen und ergänzende Nachweise der jeweils zuständigen Stelle einholen kann, insbesondere bei anderen KVen zu erteilten Genehmigungen oder bei Ärztekammern zu Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung. Dem Antragsteller ist bei Abgabe bekannt, dass das Einverständnis während des laufenden Antragsverfahrens jederzeit widerrufen werden kann.

Die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) ist erst nach Erteilung der Genehmigung rechtes. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben und wird verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz.

Der Antragsteller gibt mit Antragsabgabe sein Einverständnis, dass die zuständige Kommission der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen nach § 8 und § 9 der Qualitätssicherungsvereinbarung berechtigt ist, die apparativen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten in der Praxis zu prüfen. Die Erteilung der Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung der beantragten Leistungen kann von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig gemacht werden.

Mit Antragsabgabe erklärt der Antragsteller sein Einverständnis, dass zur vollständigen Leistungserbringung eine Foto-/Videodokumentation vorgehalten wird.

Die Einreichung der Dokumentationen (Dokumentationsprüfung nach §§ 6 Abs. 3b bzw. Abs. 4b) müssen als CD oder DVD (digitales Bild) oder als ausgedruckte Fotos erfolgen.

Antrag
auf Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von koloskopischen Leistungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung

Der Antragssteller bestätigt mit Antragsabgabe, dass Polypektomien während der Koloskopien möglich sind und gibt sein Einverständnis zur Überprüfung der Hygienequalität entsprechend § 7 der QS-Vereinbarung.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung an die Erfüllung der Auflagen gemäß §§ 6 und 7 der QS-Vereinbarung gebunden ist.

Die Anforderungen des Medizinproduktegesetzes (MPG), der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) sowie die zugehörigen einschlägigen Bestimmungen werden beachtet.

Bestehen trotz vorgelegter Zeugnisse und Bescheinigungen begründete Zweifel an der fachlichen Befähigung, kann die Genehmigung von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig gemacht werden. Die nachzuweisenden Zahlen von Koloskopien und Polypektomien können durch ein Kolloquium nicht ersetzt werden.

Der Antrag ist ohne Unterschrift/Stempel gültig.